

|   |                         |   |
|---|-------------------------|---|
| Dezernat, Amt<br>Dezernat Soziales und Gesundheit<br><br>Amt für Migration und Ausländerrecht | Datum<br><br>23.11.2022 | Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)<br><b>3- 312/22/1</b><br><br>Wahlperiode 2019 - 2024 |
| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>Status</b>           | <b>Sitzungstermin</b>   |
| Dezernentenberatung   | nicht öffentlich        | 07.11.2022  |
| Gesundheits- und Sozialausschuss  | nicht öffentlich        | 09.11.2022  |
| Finanzausschuss   | nicht öffentlich        | 21.11.2022  |
| Kreisausschuss  | nicht öffentlich        | 23.11.2022  |
| Kreistag  | öffentlich              | 14.12.2022  |

Betreff

**Satzung über die Nutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Spätaussiedler sowie weitere ausländische Flüchtlinge für den Landkreis Nordsachsen**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Satzung über die Nutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Spätaussiedler sowie andere ausländische Flüchtlinge für den Landkreis Nordsachsen.

Kai Emanuel  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

| Gremium                  |                             |    |      |            | Sitzung am                      | TOP                                   |
|--------------------------|-----------------------------|----|------|------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| Ein-<br>stimmig          | Mit<br>Stimmen-<br>mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | Laut<br>Beschluss-<br>vorschlag | Änderung bei<br>Beschluss-<br>fassung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>    |    |      |            | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
|                          |                             |    |      |            |                                 |                                       |

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 312/22/1**

### **Satzung über die Nutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Spätaussiedler sowie weitere ausländische Flüchtlinge für den Landkreis Nordsachsen**

Der Landkreis Nordsachsen ist als untere Unterbringungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz und Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz und als untere Eingliederungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsSpAEG zuständig für die Unterbringung von Spätaussiedlern und deren Familien nach dem Bundesvertriebenengesetz. Für den Zweck der Unterbringung der genannten Personenkreise betreibt der Landkreis Nordsachsen Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 SächsFlüAG und nach § 4 Abs. 2 S. 1 SächsSpAEG. Die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen kann der Landkreis Nordsachsen nach § 3 Abs. 4 SächsFlüAG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 4 SächsLKrO und nach § 5 Abs. 1 S. 3 SächsSpAEG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 4 SächsLKrO durch Satzung regeln. Die Unterbringungseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, für deren Benutzung der Landkreis Nordsachsen nach §§ 2 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1 SächsKAG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO aufgrund einer Satzung Benutzungsgebühren erheben kann.

Bislang hat der Landkreis Nordsachsen die Nutzung seiner Unterbringungseinrichtungen und die Gebührenerhebung nicht durch Satzung geregelt, sondern mit den jeweiligen Nutzern einzelne Verträge abgeschlossen, in der Fälligkeit und Höhe der Unterbringungskosten geregelt wurden.

Die bisherige Praxis einzelne Verträge mit den Nutzern zu schließen, bringt einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich, da mit jedem Nutzer jeweils ein eigenständiges Rechtsverhältnis geschlossen werden muss. Darüberhinaus ist die Beitreibung ausstehender Mietzahlungen nicht rechtssicher auf dem Weg der Verwaltungsvollstreckung möglich, da Zahlungsforderungen hier unter Umständen auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt werden müssten. Derartige Vollstreckungsprobleme ergeben sich auch in den Fällen in der Nutzer weiter in den Unterbringungseinrichtungen wohnen, obwohl der Landkreis Nordsachsen nicht mehr zur Unterbringung verpflichtet ist - sogenannte Fehlbeleger.

Durch die Regelung der Unterbringung in den Unterbringungseinrichtungen samt Benutzungsgebühren in Form der zu beschließenden Satzung, würden sich aufgrund der eröffnenden Möglichkeiten der Verwaltungsvollstreckung, die vorgenannten Vollstreckungsprobleme auf dem Zivilrechtsweg nicht mehr ergeben. Das würde zu einer erheblichen Verwaltungsentlastung führen.

Darüberhinaus folgt mit der zu beschließenden Satzung auch eine erhebliche Verfahrensvereinfachung bei der regulären Erstattung von Unterbringungskosten gegenüber den Leistungsträgern. Insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von Vertriebenen aus der Ukraine, kann die bis-herige Praxis personell schlicht nicht umgesetzt werden. Die Belastung im Rahmen dieser Unterbringung ist noch weitaus höher als zu Hochzeiten der Flüchtlingskrise 2015 - im Vergleich mussten in den ersten drei Monaten seit Kriegsbeginn so viele Vertriebene untergebracht werden, wie seinerzeit im gesamten Jahr 2015.

Die zu beschließende Satzung eröffnet weiterhin die Möglichkeit Fehlverhalten von Nutzern als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, was mit derzeitiger Praxis in dieser Form nicht möglich ist. Alleine durch die Drohwirkung der in der Satzung enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände, kann die Ordnung und Sicherheit in den betriebenen Unterbringungseinrichtungen verbessert werden. In Ausnahmefällen kann Fehlverhalten der Nutzer zudem mit einem Verwarn- oder Bußgeld sanktioniert werden.

Des Weiteren ermöglicht die zu beschließende Satzung eine umfassende Regelung der Bedingungen der Unterbringung, von deren Beginn bis zu deren Ende. Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis lassen sich Änderungen an den Bedingungen der Unterbringung durch Satzungsänderung für alle Nutzungsverhältnisse einheitlich ändern und anpassen und bedürfen zukünftig nicht mehr der einzelvertraglichen Änderung der Verträge mit den jeweiligen Nutzern, welche überdies das Problem der notwendigen beiderseitigen Einigung bei Vertragsänderungen mit sich brachte.

Die Höhe der Benutzungsgebühren pro Tag bemisst sich auf Grundlage der Gesamtkosten aller Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Nordsachsen im Haushaltjahr 2021 geteilt durch die monatlich, durchschnittlich verfügbaren Unterbringungsplätze geteilt durch 365 Tage. Zwischen Gemeinschaftsunterkünften und sonstigen Unterkünften wird nicht differenziert, sondern es wird die Gesamtheit aller Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Nordsachsen als aufgabenbezogene Einheitseinrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 SächsKAG betrachtet. Vorstehendes zu Grunde gelegt, ergibt sich der aus nachfolgender Kalkulation ersichtliche Gebührensatz:

Für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Benutzer und ihre Haushaltsangehörigen wird aus Gründen der sozialen Verträglichkeit für den Zeitraum der Beschäftigung in Verbindung mit einer Wohnsitzauflage oder bei Fehlbelegern für längstens sechs Monate ein ermäßigter Gebührensatz entsprechend § 14 Abs. 2 S. 3 SächsKAG erhoben. Die Differenzierung zwischen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Nutzern und nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Nutzern ist sachlich gerechtfertigt, um Integrationsanreize zu setzen und dafür zu sorgen, dass sozialversicherungspflichtig, beschäftigte Nutzer und damit die Benutzungsgebühren selbst zahlende Nutzer trotz Beschäftigung finanziell nicht schlechter stehen als nichtsozialversicherungspflichtig beschäftigte Nutzer, deren Benutzungsgebühren von den Leistungsträgern aufgewendet werden.

Der ermäßigte Gebührensatz orientiert sich an der aktuell gültigen Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Regelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und gemäß der §§ 35, 42a SGB XII. Hierfür wurde ein Durchschnittswert für den Landkreis gebildet. Die Pauschalisierung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt. In Härtefällen kann auf die Gebührenerhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden

Der ermäßigte Gebührensatz enthält neben dem Durchschnittswert nach der KdU-Richtlinie weiterhin eine Strompauschale, welche mittels des Ergebnisses 2021, geteilt durch alle dezentralen Unterbringungsplätze 2021 berechnet wurde. Der dritte Bestandteil des ermäßigten Gebührensatzes ist eine Heizkostenpauschale. Diese ist als Richtwert zu verstehen, da bisher keine haushalterische Trennung möglich ist. Hierfür wurden Auswertungen der Heizkosten im Fachprogramm Abuko vorgenommen und die gesamten Heizkosten durch die verfügbaren dezentralen Plätze geteilt.

Die Pauschalen müssen jährlich anhand des vorhergehenden Haushaltsjahres neu berechnet und durch Satzungsänderung angepasst werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen

Anlage 2: Kurzübersicht über die Berechnungsgrundlage zum Basisjahr 2021

Anlage 3: Ausführliche Übersicht über die Berechnungsgrundlage zum Basisjahr 2021

Anlage 4: Übersicht über die verfügbaren Unterbringungsplätze 2021

Anlage 5: Zusammensetzung ermäßigte Nutzungsgebühr

Anlage 6: Berechnung Durchschnittswert KdU